

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 10/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Steuerberaters Ewald R. [REDACTED] in E. [REDACTED]
als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Paul H. [REDACTED]
KG, Fertighausbau und -Vertrieb, persönlich haftender Gesell-
schafter Kaufmann Paul H. [REDACTED] in E. [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Carl W. [REDACTED], B. [REDACTED],
A. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Januar 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 12. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 5. Januar 1967 zum Überwiegenden Teil abgewiesen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt R., übersandte denen der damaligen Klägerin, den Rechtsanwälten Dr. P., Dr. K. und P., eine abgekürzte beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Zustellungsbescheinigung sowie den Entwurf eines Empfangsbekenntnisses. Rechtsanwalt Dr. P. unterzeichnete das Empfangsbekenntnis mit dem Datum des 11. Januar 1967 und sandte es an Rechtsanwalt R. zurück.

In die auf der beglaubigten Abschrift des Urteils

befindliche Zustellungsbescheinigung setzte Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] kein Datum ein. Vielmehr sandte er sie am 17. Januar 1967 an Rechtsanwalt R. [REDACTED] mit der Bitte, das Zustellungsdatum auszufüllen. Das geschah in dem Büro des Genannten, jedoch mit dem Datum des 18. Januar 1967. Diese Urkunde ging bei Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] am 23. Januar 1967 ein. Dieser starb plötzlich am 25. Januar 1967.

Die Bearbeitung der Sache übernahm Anfang Februar 1967 Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED]. Er stellte fest, daß bis dahin noch keine Kontrollfristen im Kalender eingetragen waren und veranlaßte dies. Dabei ging er davon aus, daß die Berufungsfrist, entsprechend dem Datum der Zustellungsbescheinigung, am 18. Februar 1967 ablaufe. In seinem Auftrage legte Rechtsanwalt Dr. St. [REDACTED] am 15. Februar 1967 Berufung ein und begründete sie rechtzeitig.

Das Oberlandesgericht hat das Wiedereinsetzungsge- such der damaligen Klägerin gegen die Versäumung der Be- rufungsfrist abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die damalige Klägerin frist- und formgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Nach die- sem Zeitpunkt ist über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Kläger hat das Beschwerdeverfahren aufgenommen.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

I.

Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, das Urteil vom 5. Januar 1967 sei nicht wirksam zugestellt worden.



Dem kann nicht zugestimmt werden. Die hier gewählte Zustellung gemäß § 198 ZPO geschieht dadurch, daß der zustellende Anwalt dem anderen Anwalt das zu übergebende Schriftstück übermittelt. Gemäß § 170 Abs. 1 ZPO genügt die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Urteils; sie braucht nicht den Tatbestand und die Gründe zu enthalten (u. a. BGH LM § 233 ZPO Nr. 37), muß aber dazu bestimmt sein, bei dem Zustellungsempfänger zu verbleiben (u. a. BGH aaO und LM § 198 ZPO Nr. 1). Zur Wirksamkeit der Zustellung bedarf es der Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses; dagegen ist die vom zustellenden Anwalt auszustellende Zustellungsbescheinigung insoweit ohne Belang (BGHZ 30, 299).

Diesen Erfordernissen ist hier genügt.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, das Empfangsbekenntnis sei insofern unrichtig, als Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] darin den Empfang einer beglaubigten Abschrift des vollstreckbaren Urteils bescheinigt habe; eine vollstreckbare Ausfertigung sei nur der Klägerin erteilt worden.

Solche Ungenauigkeiten sind aber nicht geeignet, die Wirksamkeit der Zustellung zu beeinträchtigen (vgl. BGH NJW 1963, 1307, 1308). Maßgebend ist nur, ob die zugestellte Urkunde den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht und ob sich deren Übergabe aus dem Empfangsbekenntnis ergibt. Das war hier der Fall.

2. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat durch seinen Beglaubigungsvermerk dargetan, daß die

Abschrift mit der Ausfertigung übereinstimmt (vgl. § 170 Abs. 2 ZPO). Das allgemeine Bestreiten des Beschwerdeführers mit Nichtwissen genügt nicht zur Widerlegung.

3. Aus der beglaubigten Abschrift ergibt sich, daß sie keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält. Die ausdrückliche Bezeichnung als "abgekürzte Ausfertigung" war nicht erforderlich.

4. Der Beschwerdeführer übersieht, daß es nach dem oben Gesagten zur Wirksamkeit der Zustellung nur des Empfangsbekenntnisses bedarf; dieses ersetzt also die Zustellungsurkunde gemäß dem § 190 Abs. 1 ZPO.

5. Daß Rechtsanwalt R. [REDACTED] zustellen wollte, ergibt sich mit Sicherheit aus den Umständen. Er ist so vorgegangen, wie es in solchen Fällen üblich ist. Insbesondere gehörte zu dieser Übung, daß er dem Zustellungsempfänger die Ausfüllung der Daten auf dem Empfangsbekenntnis und der Zustellungsbescheinigung überließ.

6. Zu einer ordnungsmäßigen Zustellung gemäß § 198 ZPO gehört, daß der Empfänger den Willen zur Annahme als Zustellung hat.

Es braucht nicht geprüft zu werden, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] zugleich mit dem Empfangsbekenntnis auch das zuzustellende Schriftstück an Rechtsanwalt R. [REDACTED] mit der Bitte zurückgesandt hätte, das Datum auszufüllen. Denn er hat diese Urkunde 5 oder 6 Tage behalten und nur das Empfangsbekenntnis zurückgeschickt; es ist, wie der Eingangsvor-

merk darauf ergibt, am 13. Januar 1967 bei Rechtsanwalt R. [REDACTED] eingegangen.

Durch dieses Verhalten hat Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er zur Entgegennahme der beglaubigten Abschrift als Zustellung bereit war.

7. Auch sonst bestehen gegen die Wirksamkeit der Zustellung keine Bedenken.

II.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag mit Recht abgelehnt.

1. Ihm ist darin zuzustimmen, daß Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] nicht jede von ihm zu erwartende Sorgfalt aufgewendet hat, und daß hierauf die Versäumung der Berufungsfrist zurückzuführen ist.

Wie der Beschwerdeführer vorgetragen hat, war es im Büro der Rechtsanwälte Dr. P. [REDACTED], Dr. K. [REDACTED] und P. [REDACTED] üblich, daß der Sachbearbeiter bei einer Zustellung die Eintragung der notwendigen Fristen im Kalender verfügte. Es wäre danach Sache von Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] gewesen, diese Anordnung sofort am 11. oder 12. Januar 1967 zu treffen, als die die Zustellung betreffenden Urkunden von Rechtsanwalt R. [REDACTED] eingingen. In jedem Falle hätte er die Eintragung veranlassen müssen, als er die Verfügung vom 16. Januar 1967 unterzeichnete, in der die Zustellung am 12. Januar 1967 ausdrücklich vermerkt war.

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers durfte er sich nicht darauf verlassen, daß ihm die Sache ohnehin rechtzeitig wieder vorgelegt werden würde. Es ist keine Seltenheit, daß eine solche Vorlage übersehen wird oder den Rechtsanwalt nicht erreicht, weil er verhindert ist. Solchen unvorhergesehenen Umständen vorzubeugen, dient nicht zum wenigsten die Eintragung im Fristenkalender. Ihre Unterlassung ist daher als Verschulden anzusehen.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn sich Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED], wie der Beschwerdeführer vermutet, von der Auffassung leiten ließ, die Zustellung werde erst mit der Ausfüllung des Datums auf der Zustellungsbescheinigung durch Rechtsanwalt R. [REDACTED] wirksam. Er hätte wissen müssen, daß es allein auf das Empfangsbekenntnis ankommt, das er bereits Tage zuvor unterzeichnet hatte und das sich auch nicht mehr bei seinen Akten befand.

Die Versäumung der Frist ist also nicht nur auf den plötzlichen Tod von Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] zurückzuführen. Vielmehr ist sein vor diesem Zeitpunkt liegendes Verhalten in erster Linie dafür maßgebend gewesen.

2. Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht der Auffassung, daß auch Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] ein Verschulden an der Versäumung der Frist trifft.

Auf der beglaubigten Abschrift des Urteils befand sich der Eingangsstempel seines Büros, der ursprünglich das Datum des 11. Januar 1967 trug; es ist erkennbar in "12." Januar 1967 geändert worden. Auch ohne diesen Auf-

fälligen Umstand hätte er die Akten durchsehen müssen, zumal nur das Empfangsbekenntnis, nicht aber die Zustellungsbescheinigung ein einigermaßen zuverlässiges Beweismittel für den Tag der Zustellung ist. Hätte er sich dieser geringen Mühe unterzogen, so hätte er die Verfügung vom 16. Januar 1967 finden müssen, in der die Zustellung mit dem Datum des 12. Januar 1967 vermerkt war.

Bei dieser Sachlage hätte er mit einem Ablauf der Berufungsfrist spätestens am 12. Februar 1967 rechnen müssen. In keinem Falle durfte er aber eine Rückfrage bei Rechtsanwalt R. [REDACTED] unterlassen.

III.

Die sofortige Beschwerde ist daher unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke